

Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13. Januar 2020

Anwesend:

Gemeinderäte: Manuela Will
Thomas Knittel
Willi Holzenthaler
Philipp Kiene
Elisabeth Wachter
Frank Wachter
Wendelin Fehrenbacher
Daniel Kohler

Vorsitzende: Bürgermeisterin Claudette Kölzow

Entschuldigt:

Weitere Anwesende:

Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 20.15 Uhr

Die Sitzung wurde einberufen mit folgender Tagesordnung:

- 01/2020** Bauantrag: Neubau eines Verwaltungsgebäudes mit Betriebsleiterwohnung im OG und Garagen auf Flurstück Nr. 4108/3, Leibertinger Straße
- 02/2020** Jagdgenossenschaft Buchheim – Erlass einer Satzung für eine durch den Gemeinderat verwaltete Jagdgenossenschaft (JGS)
- 03/2020** Verschiedenes, Wünsche und Anträge

| | |
|----------------|--|
| 01/2020 | Bauantrag: Neubau eines Verwaltungsgebäudes mit Betriebsleiterwohnung im OG und Garagen auf Flurstück Nr. 4108/3, Leibertinger Straße |
|----------------|--|

Die Firma Robert und Dominik Fritz GbR plant den Neubau eines Verwaltungsgebäudes mit Betriebsleiterwohnung im OG und Garagen auf dem Flurstück Nr. 4108/3 an der Leibertinger Straße.

In enger Vorabstimmung mit dem Verbandsbauamt und der unteren Baurechtsbehörde wurde die vorliegende Planung ausgearbeitet.

Die Bauantragsunterlagen sind nach Mitteilung der Unteren Baurechtsbehörde am 11.12.2019 vollständig eingegangen.

Nun ist die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGV erforderlich.

Das Vorhaben wird nach § 33 BauGB beurteilt.

Nach § 31 BauGB ist die Genehmigung folgender Befreiung/Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Brandstatt I – III“ erforderlich:

1. Der Dachvorsprung zur Leibertinger Straße hin liegt geringfügig außerhalb der Baugrenze, hier ist eine Befreiung erforderlich.
2. Es soll eine Betriebsleiterwohnung im Obergeschoss des Gebäudes entstehen, hier ist eine Ausnahme erforderlich.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Planung zu.

Folgende Befreiung / Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Brandstatt I – III“ werden genehmigt:

1. Der Dachvorsprung zur Leibertinger Straße hin liegt geringfügig außerhalb der Baugrenze, hier wird die erforderliche Befreiung erteilt.
2. Es wird eine Betriebsleiterwohnung im Obergeschoss des Verwaltungsgebäudes entstehen, hier wird die erforderliche Ausnahme zugelassen.

| | |
|----------------|--|
| 02/2020 | Jagdgenossenschaft Buchheim – Erlass einer Satzung für eine durch Gemeinderat verwaltete Jagdgenossenschaft (JGS) |
|----------------|--|

Da es sich bei der Jagdgenossenschaft um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt, ist es auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 02. April 2015 (GBl. S. 202) erforderlich, dass die Versammlung der Jagdgenossenschaft Buchheim eine Satzung beschließt, wenn der Gemeinderat als Verwalter der Jagdgenossenschaft bestimmt werden soll und der Reinertrag der Jagdnutzung der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt werden soll.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.

Bereits bei der letzten Jagdverpachtung im Jahr 2014 wurde von Seiten der Unteren Jagdbehörde moniert, dass in der Gemeinde Buchheim weder ein Jagdkataster existiert, noch eine Satzung der Jagdgenossenschaft.

Das von der Unteren Jagdbehörde angemahnte Jagdkataster wird derzeit von der Verwaltung anhand der aktuell verfügbaren Daten erstellt.

Die im Jahr 2014 geschlossenen Jagdpachtverträge laufen zum 31.03.2020 aus. Es ist somit erforderlich bis zum 01.04.2020 neue Jagdpachtverträge abzuschließen.

Von der Unteren Jagdbehörde wurde darauf mitgeteilt, dass es ausreichend wäre, die Satzung der Jagdgenossenschaft gemeinsam mit den neuen Pachtverträgen beschließen zu lassen.

Dem Gemeinderat wird die von der Verwaltung erarbeitete Satzung in der Form in der sie von der Jagdgenossenschaft beschossen werden soll vorab zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die Satzung sieht vor den Gemeinderat als Verwalter zu bestimmen.

Von Seiten des Gemeinderats werden keine Änderungen gefordert.

Satzung der Jagdgenossenschaft Buchheim

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 02. April 2015 (BBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Buchheim am folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Buchheim“ und hat ihren Sitz in 88637 Buchheim.

§ 2 Hinweise zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.
- 4.

§ 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) angepassten Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken und für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. Die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6)
2. Der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse bzw. Bevollmächtigte nach 5. hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft – ausgenommen bei Wahlen - bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.

§ 8 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen - bei Wahlen nur nach Stimmen - und (wenn für das Ergebnis ausschlaggebend) Grundflächen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,
- f) Die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter i.S.v. § 15 Abs 4 Satz 4 JWMG und § 2 Abs. 3 DVO JWMG,
- g) Den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,
- h) Erhebung einer Umlage,
- i) Änderung der Satzung.

§ 10 Gemeinderat

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWMG für sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 11 Aufgaben des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen
 - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens
 - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen
 - e) Vornahme der Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
 - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, soweit die Verpachtung nicht an neue Pächter im Rahmen des § 9 Buchstabe f) erfolgt,
 - g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
 - h) Entscheidung über das Einvernehmen zur Abschussplanung
 - i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen
 - j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks

§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und/oder Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

§ 14 Abschussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den vom Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Buchheim ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzungsfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 16 Verwendung des Reinertrags

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeinde Buchheim zur Verfügung gestellt wird.
2. Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeindevorstand geltend gemacht wird.
3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 € pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.
4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 25,00 € so wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 25,00 € erreicht hat. Unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen, bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrages abzuschließen.

§ 18 Umlage

Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossenschaften die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses der Jagdgenossen zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.

Nicht bzw. nicht fristgerecht gezahlte Umlagebeiträge können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§19 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 01. April bis 31. März.

§ 20 Bekanntmachung

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft und die Auslegung des Abschussplans werden im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Buchheim „donnerstags“ bekannt gegeben.
2. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen im amtlichen Mitteilungsblatt „donnerstags“ der Gemeinde Buchheim.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Buchheim,

Claudette Kölzow, Bürgermeisterin
(Gemeindevorstand)

Gemeinderat Willi Holzenthaler erklärt sich selbst als Jagdpächter für befangen. Er wird an der Abstimmung nicht teilnehmen.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Entwurf der Satzung der Jagdgenossenschaft zu, sollte dieser von der Jagdgenossenschaft in der nächsten Sitzung beschlossen werden.

| |
|--|
| 03/2020 Verschiedenes, Wünsche und Anträge |
|--|

- Der Verwaltung liegt ein Angebot der Fa. Keller für die Lieferung und Montage einer neuen Schließanlage für das Bürgerhaus und den Kindergarten vor. Das Angebot beläuft sich auf 2.549,34 € für Lieferung und Montage (incl. Schlüssel). **Der Gemeinderat stimmt der Vergabe an die Fa. Keller einstimmig zu.**
- **Der Gemeinderat stimmt einer Mitgliedschaft im Verein Frauenhaus Tuttingen als unterstützendes Mitglied einstimmig zu.** Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 100,00 € festgelegt.

- Der Verwaltung liegt eine Anfrage für eine private Nutzung des „Platz der Begegnung“ vor. Es soll hier eine private Geburtstagsfeier stattfinden. Wenn zum gleichen Termin keine Vereins-Veranstaltung vorgesehen ist, spricht nichts gegen eine private Nutzung. Um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten wird festgelegt, dass private Nutzungen möglich sind, für Toiletten, Strom und Wasser muss jedoch selbst gesorgt werden. Die Nutzung über die Sperrzeit hinaus wird nur bei Vereinsveranstaltungen zugelassen und der Platz ist nach der Veranstaltung zu reinigen.
- Als Schulungs-Termin für den Gemeinderat zum „Neuen Kassen- und Haushaltsrecht“ wird Freitag, 20.03.2020 festgelegt.
- Es wird darauf hingewiesen, dass im Grüngut-Container beim Friedhof jemand ASCHE entsorgt hat. Hierfür ist der Container nicht vorgesehen! Es wird um einen entsprechenden Hinweis im Amtsblatt gebeten!
- Der aktuelle Stand der Arbeiten beim Bürgerhaus / Kindergarten sieht wie folgt aus:

Derzeit wird der Parkett-Boden im Bürgersaal verlegt, Es wurden die ersten Rolläden eingebaut, die Fa. Keller bringt derzeit im Krippenbereich die Schallschutz-Decken an, der Gipsler hat den Aufzug-Turm gestrichen und ist weiterhin tätig.

Für die Richtigkeit
Buchheim, 20.01.2020

Claudette Kölzow
Bürgermeisterin